Bibljoteka Jagiellońska,
KRAKÓW, ul. Grodzka

Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XVI. Katowice, am 20. Januar 1939 Nr. 2

Ratenzahlungsgeschäfte

Die näheren Vorschriften über Ratenzahlungsgeschäfte enthalten die Art. 555—567 des Handelsgesetzbuches.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, ist das Ratenzahlungsgeschäft ein dem Käufer vom Verkäufer erteilter Kredit. Der Käufer ist gleichzeitig der Verbraucher der erworbenen Sache, weshalb der ihm erteilte Kredit als Konsumtionskredit und der Verkauf auf Raten als Konsumfinanzierung anzusehen ist. Die nachteilige Seite des Ratenzahlungsgeschäftes ist die für den Verkäufer damit verbundene Gefahr, welche sich aus der geringen Kenntnis des Kunden ergibt, welchem der Kredit erteilt wird; die Waren werden überwiegend zu erhöhten Preisen verkauft, da der Kaufmann bestrebt ist, auf die soliden Zahler die Verluste abzuwälzen, die er bei den gewissenlosen Kunden erlitten hat. Zu Gunsten der Konsumfinanzierung wäre vor allem ihr Einfluß auf die Entfaltung und Entwicklung des Wirtschaftslebens insbesondere in den Gebieten, in denen die Bedürfnisse noch nicht genügend geweckt sind, zu erwähnen; sie wird damit also ein Faktor des Kulturfortschrittes. Außerdem fördert der Kauf auf Raten den Sparsinn, da die Raten überwiegend aus Ersparnissen bezahlt werden. Soweit es sich schließlich um die wirtschaftliche Begründung der Konsumfinanzierung handelt, so ist, wenn man die Zuführung der Ware in die Hände des Verbrauchers als die letzte Etappe der Produktion ansieht, welche in allen ihren Phasen Kredit genießt, nicht einzusehen, warum diese letzte Etappe nicht gleichfalls in den Kreditgenuß kommen sollte.

Das Ratenzahlungsgeschäft hat einen sehr alten Ursprung. Wir finden die Methode der Bezahlung in Raten bereits in Babylonien und im alten Rom. Im Mittelalter ist sie besonders häufig gebräuchlich bei der Bezahlung von Anleihen; gegenwärtig wird sie bei der Bezahlung öffentlicher Schulden angewandt (Anleihen des Staates und der Selbstverwaltungskörperschaften); in der Regel werden auch Steuern in Raten zerlegt.

Der Ratenverkauf selbst entstand im Neunzehnten jahrhundert und entwickelte sich besonders nach dem Kriege, vor allem in den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas, woselbst einzelne Gegenstände wie: Kraftfahrzeuge, Nähmaschinen, Schreibmaschinen etc. fast ausschließlich auf Raten gekauft werden. Das Ratenzahlungsgeschäft umfaßte vor allem bewegliche Sachen, welche sich allmählich abnutzen, in erster Linie preiswerte Waren, wie Kraftfahrzeuge, Bijouterien, elektrische Apparate, Möbel, Schreib- und Nähmaschinen wertvollere Bücher etc., wobei sich im amerikanischen Geschäftsleben die Praxis einbürgerte, daß der Käufer eine Vorauszahlung in Höhe von ⅓ des Kaufpreises leistet, den Rest in 12 Monatsraten. In Polen erstreckte sich das Ratenzahlungsgeschäft auch auf Kleidungsstücke und Wäsche, Gegenstände, welche unter normalen Bedingungen Gegenstand des Ratenzahlungsgeschäftes nicht sind.

Zum Schutze des kleineren und wirtschaftlich schwächeren Käufers wurden in Deutschland im Jahre 1894 und in Oesterreich im Jahre 1896 Gesetze erlassen, welche in hohem Maße die Willkür der Verkäufer einschränkten. Diese Gesetze, welche in Großpolen und in Kleinpolen Geltung hatten, enthielten eine Reihe von Vorschriften, welche die Rechte, die dem Verkäufer auf Grund des Ratenzahlungsvertrages zustanden, einschränkten und in einzelnen Vorschriften soweit gingen, daß sie dem Käufer die Möglichkeiten zu Schikanierungen des Verkäufers boten. Die Vorschriften dieser Gesetze, außer dem § 7 des deutschen Gesetzes wurden durch die Art. 22 und 27 der Einführungsvorschriften zum polnischen Handelsgesetzbuch aufgehoben.

Einen anderen Standpunkt nahm das russische Gesetz ein, welches in den polnischen östlichen Wojewodschaften Geltung hatte, bis es auf Grund des Art. 16 § 2 der Einführungsvorschriften zum polnischen Handelsgesetzbuch aufgehoben wurde. Es bemühte sich das Ratenzahlungsgeschäft zu propagieren und zwar zum Zwecke einer allgemeinen Entwicklung des Wirtschaftslebens und stand mehr auf Seiten des Verkäufers, indem es sogar Strafbestimmungen gegen den Käufer enthielt, welcher eine erworbene Sache, deren Eigentumsrecht vorbehalten war, (gegenwärtig Art. 262 HGB) weiter veräußerte.

Soweit es sich um das ehem. kongreß-polnische Gebiet handelt, war das Ratenzahlungsgeschäft gesetzlich nicht geregelt, mangels gesetzlicher Bestimmungen fanden entsprechende Anwendung die Vorschriften des code Napoleon. Nur die Firma Singer, die als erste das Ratenzahlungsgeschäft sowohl in den Vereinigten Staaten wie auch in Polen eingeführt hat, genoß die Vergünstigung, welche sich auf einen zaristischen Ukas stützte, der ihr die Vorbehaltung des Eigentumsrechtes bei auf Raten verkauften Maschinen zugestand.

Das polnische Handelsgesetzbuch lehnt sich hinsichtlich der Beschränkung der Freiheit des Verkäufers an die deutschen und österreichischen Bestimmungen an, was aus den Art. Art. 556, 557, 559 560 § 1 und 563 hervorgeht.

Außerdem wurden Normen eingeführt, welche in anderen Gesetzen keine Analogien finden, wie die Vorschriften über Bürgschaft (Art. 556) über vorzeitige Bezahlung der Raten (Art. 558) und andere in den Art. Art. 555 § 2, 557 § 1, 561, 565, 566 und 567 enthalten.

Bei der rechtlichen Regelung des Ratenzahlungsgeschäftes finden entsprechende Anwendung auch die Vorschriften anderer Teile des HGB sowie die Vorschriften des Gesetzes über Schuldverhältnisse, welche Verpflichtungen überhaupt und den Verkauf im besonderen betreffen.

Auf Ratenzahlungsgeschäfte, welche vor Inkrafttreten des HGB abgeschlossen wurden, finden Anwendung die bisherigen Vorschriften (Art. 34 der Einführungsvorschriften zum HGB).

Das charakteristische Merkmal des Ratenzahlungsgeschäftes ist der Verkauf einer beweglichen Sache und ihre Aushändigung gegen einen Kaufpreis in Raten. Gegenstand dürfen nur bewegliche Sachen, deren Kaufpreis 15 000,— zł. nicht übersteigt sein, dagegen sind Wertpapiere vom Ratenzahlungsgeschäft überhaupt ausgeschlossen. Der Verkauf eines Hauses auf Abbruch kann gleichfalls Gegenstand des Ratenzahlungsgeschäftes sein.

Bei einem Ratenzahlungsgeschäft, das sich auf eine Sachgemeinschaft bezieht, ist anzunehmen, daß nur ein Kaufgegenstand und eine Transaktion besteht, dagegen nicht soviel Transaktionen wie Gegenstände. Ein ganzes

SZCZAWNICA JOSEFINEN-QUELLE
hilft bei Katarrhen.

Unternehmen kann dagegen u. E. nicht Gegenstand eines Ratenzahlungsgeschäftes sein, da es einmal kein Verbrauchsgut darstellt und andererseits Art. 555 HGB ausdrücklich von einem durch den Kaufmann in Ausübung seines Unternehmens erfolgten Verkauf spricht, was beim Verkauf des ganzen Unternehmens nicht zutrifft.

Aus der Natur des Ratenzahlungsgeschäftes ergibt sich, daß Gegenstand desselben sein können ungebrauchte oder allmählich sich abnutzende Sachen. Mangels einer entgegengesetzten Vorschrift ist grundsätzlich auch der Verkauf von leicht verderblichen Sachen möglich, jedoch wäre ein Eigentumsvorbehalt naturgemäß illusorisch und auch der Rücktritt vom Vertrage unmöglich.

Die Aushändigung der Sache darf sowohl bei Bezahlung des Vorschusses wie auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, nur dürfen 2 Raten noch nicht bezahlt sein. Im Falle des Eigentumsvorbehalts wird der Käufer lediglich Besitzer der Sache, damit also Verwalter und Aufbewahrer, während der Verkäufer bis zur Bezahlung der letzten Rate Eigentümer der Sache bleibt.

Mangels Eigentumsvorbehalt geht das Eigentumsrecht an der Sache auf den Erwerber im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages über, dagegen die Nutznießung, die Lasten und die Gefahr eines Verlustes oder einer Beschädigung im Zeitpunkt der Aushändigung der Sache. (Art. 304 § 1 k. z.)

Das Ratenzahlungsgeschäft ist kein Verkauf mit Zahlungsstundung, sondern ein Verkauf mit gestundeten Ratenzahlungsfristen.

Die Bezeichnung der Höhe der Raten und ihrer Zahlungsfristen hängt vom Vertrage ab, welcher den Kaufpreis selbst zu enthalten hat und nicht zusätzliche Verpflichtungen. Die Verständigung über die Bezahlung der Raten braucht nicht gleichzeitig mit dem Abschluß des Vertrages zu erfolgen, sondern kann auch nach Bezahlung der ersten Rate geschehen. Falls vertraglich festgelegt wurde, daß ein Teil der Raten vor Aushändigung der Sache und ein Teil nach Aushändigung derselben zahlbar ist, entsteht das Ratenzahlungsgeschäft erst nach Aushändigung der Sache; als Kaufpreis gilt die gesamte Kaufsumme und nicht nur die, welche nach Aushändigung der Sache zahlbar ist.

Das Rücktrittsrecht vom Vertrage (Art. 559 HGB) sowie das Recht auf Eigentumsvorbehalt (Art. 543 HGB) sind keine wesentlichen Merkmale des Ratenzahlungsgeschäftes.

Für den Abschluß des Vertrages über das Ratenzahlungsgeschäft sieht das Gesetz keine besondere Form vor. Er kann deshalb mündlich abgeschlossen werden, ausgenommen der Fall, wenn Eigentumsrecht und die sofortige Vollstreckbarkeit der restlichen Kaufsumme vorbehalten wird. In der Prax bedient man sich grundsätzlich der schriftlichen Form, wobei die Verträge auf Bestellzetteln geschrieben werden, auf denen der Erwerber durch Unterschrift die Vertragsbedingungen akzeptiert.

Die Sache muß frei von rechtlichen und physischen Fehlern geliefert werden (Art. 306 und ff. k. z.); die Verantwortung für Fehler darf vertraglich weder ausgeschlossen noch beschränkt werden (Art. 556 HGB).

Przyjaciele każdego domu
Sidol
Sirax
Sigella
Lodix
Wytwórcy: SIEGEL i S-KA Spółka z o. o. Katowice II.
FABRYKA CHEMICZNA

Allgemeines

Pflichten der registrierten Kaufleute

Sämtliche Kaufleute, welche Unternehmen größeren Ausmaßes führen, sind bekanntlich verpflichtet, sich im zuständigen Bezirksgericht registrieren zu lassen. Es ist eine irrtümliche Auffassung, wenn man annimmt, daß nur solche Unternehmungen der Registrierungspflicht unterliegen, deren Jahresumsatz 100 000,— zł. übersteigt. Seit dem Jahre 1936 gelten nämlich neue Bestimmungen, nach denen **unabhängig von der Höhe des erzielten Umsatzes als Unternehmen größeren Ausmaßes sämtliche Betriebe gelten, welche Industriepatente der I. bis V. Kategorie oder Handelspatente der I. und II. Kategorie gelöst haben.** Lediglich Industrielle, welche Gewerbepatente der VI. bis VIII. Kategorie besitzen und Kaufleute, welche Patente der III. bis V. Kategorie ausgekauft haben, werden als Unternehmen größeren Ausmaßes angesehen, sofern ihr Umsatz 100 000,— zł. im Jahre übersteigen hat.

Jeder registrierte Kaufmann ist verpflichtet ordnungsmäßige Handelsbücher zu führen und **innerhalb von 3 Monaten, nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Registergericht das Inventar und die Bilanz vorzulegen.** In der Mehrzahl der Fälle läuft diese Frist am 31. März d. Js. ab. Falls Bilanz und Inventar dem Registergericht nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vorgelegt werden, kann das Gericht Geldstrafen bis zu 500,— zł. verhängen. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, sowie die übrigen juristischen Personen haben dem Registergericht diese Unterlagen im Laufe von 2 Wochen nach Bestätigung der Jahresbilanz durch das dazu berufene Organ vorzulegen. Kaufleute, welche früher Registerkaufleute waren, gelten weiterhin als registrierte Kaufleute, solange sie nicht auf ihren Antrag aus dem Handelsregister gestrichen wurden; sie sind gleichfalls verpflichtet, Inventar und Bilanz beim Registergericht einzureichen.

Informationen über die Pflichten der Registerkaufleute erteilt die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien, Katowice, ul. M. Piłsudskiego 27/II.

Lebensmittelpreise

In der am 10. d. Mts. stattgefundenen Sitzung hat die Preiskommission folgende Lebensmittelpreise festgesetzt:

Milch Halbengros	23—25 gr.	pro 1 Liter (lose)
„ en detail	30 gr.	pro 1 Liter (lose)
„ Halbengros	26 gr.	pro 1 Liter (in Flaschen)
„ en detail	30 gr.	pro 1 Liter (in Flaschen)

Tendenz ruhig, Zufuhr weit über Bedarf, Konsumtion schwach.

Butter:

I. Gattung	en gros	3.25—3,35 zł. pro 1 kg
	en detail	3,60 zł. pro 1 kg
II. Gattung Tischbutter	en gros	3,05—3,10 zł. pro 1 kg
	en detail	3,40 zł. pro 1 kg
III. Gattung Kochbutter	en gros	—.— —.—
	en detail	3,00 zł. pro 1 kg
Posener Landbutter	en gros	2,80—2,90 zł. pro 1 kg
	en detail	3,20 zł. pro 1 kg

Tendenz ruhig, Zufuhr genügend, Konsumtion normal.

Saure Sahne 22—24%	en gros	1,20 zł. pro Liter.
	en detail	1,40 zł. pro Liter.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Mietsermässigung

Die auf Grund des Art. 1 und 2 des Dekrets des Staatspräsidenten vom 14. November 1935 zuerkannte und mit Gesetz vom 1. Februar 1938 verlängerte Mietsermäßigung wird für die Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum 31. März 1940 weiterhin aufrecht erhalten.

Vom 1. April 1940 ab wird sich der Mietszins vierteljährlich um 2½ Prozent des Grund- oder Vertragszinses bis zur Erreichung der vollen Höhe steigern.

Dieses Gesetz gilt in der Wojewodschaft Schlesien nur für mieterschutzfreie Gebäude, ferner für Grundstücke des Staates, der Staatsbanken, der Selbstverwaltungsverbände, der Versicherungsanstalten sowie anderer Institutionen des öffentlichen Rechts.

Das Gesetz ist am 5. Januar 1939 in Kraft getreten und im Dz. Ust. R. P. Nr. 1, Pos. 1 veröffentlicht.

Die neuen Plesser Aktiengesellschaften

Am 7. d. Mts. fanden als Ergebnis der Sanierungsaktion Gründungsversammlungen statt, im Laufe deren die Erben des Plessischen Besitzes 2 Aktiengesellschaften eröffneten und zwar die eine unter der Bezeichnung „Fürstlich-Plessische-Gruben-Aktiengesellschaft" (Książęce Kopalnie Pszczyńskie S. A.), welche die Gruben und Ziegeleien umfaßt, die zweite unter der Bezeichnung „Fürstliche Brauereien-Aktiengesellschaft" (Książęce Browary S. A.) mit den drei Brauereien und zwar der Fürstlich-Plessischen Brauerei, der Bürgerlichen Brauerei in Tychy und der Malzbierbrauerei in Siemianowice.

Das Anlagekapital der Bergbaugesellschaft beträgt 40 Mill. zł., das der Brauereigesellschaft 10 000 000,— zł. Die Aktien der beiden Aktiengesellschaften übernehmen die Erben des Fürsten von Pleß. Der Verwaltungssitz der Bergbaugesellschaft ist Pszczyna, der der Brauereien — Tychy.

In den Aufsichtsrat der Bergbaugesellschaft wurden gewählt: Minister a. D. Inż. Szydłowski, Aleksander Graf Hochberg, Dyrektor Gdynia, Ing. Landsberg, Dyrektor Litwiniuk, Major Paluch und Graf Solms-Baruth, in den Aufsichtsrat der Brauereiengesellschaft: Minister a. D. Ing. Szydłowski, Alexander Graf Hochberg, Oberst Beldowski, Dir. Dyczka, Dir. Gdynia, Sen. Kornke, Ing. Landsberg, Dir. Wojtyła und Graf Solms-Baruth.

Der Vorstand der Bergbaugesellschaft setzt sich zusammen aus den Herren: Oberst Beldowski, Vorsitzender des Vorstandes und Generaldirektor, Stanisław Kudlicki, als Generaldirektor für Handel und Finanzen, und Landrat a. D. Jan Wyglenda als Generaldirektor für Verwaltungssachen. Dem Vorstand der Brauereiengesellschaft gehören an: Major Paluch als Präsident und Generaldirektor, Ing. Bielnicki als technischer Direktor, Ing. Ehrenberg als Direktor für den Handel.

Absatz von Eisen in Polen

Der Gesamtabsatz von Eisen am Inlandsmarkt betrug im Jahre 1937 544b883 to und stieg somit gegenüber dem Vorjahre um 48 Prozent. Die stärkste Gruppe der Abnehmer waren Handelsunternehmungen, welche 58 Prozent mehr abnahmen als im Vorjahre; an erster Stelle stehen die staatlichen Institute, es folgen die Metallindustrie, die Drahtfabriken, die französisch-polnische Eisenbahngesellschaft, die Schraubenfabriken und die Werke für Zinkbleche.

Aluminiumhütte

Wie verlautbart, beabsichtigt ein Konsortium inländischer und ausländischer Industrieller, in nächster Zeit die einzige Aluminiumhütte in Polen im Zentralindustrierevier einzurichten. Damit sind Versuche polnischer Wissenschaftler verbunden, die eine Gewinnung des Aluminiums nach neuen Methoden bezwecken, u. a. sollen die inländischen Vorkommen von Tonerde in Wolhynien entsprechend ausgenutzt werden.

Fabrik für unzerbrechliches Glas

In nächster Zeit soll die neue Fabrik für unzerbrechliches Glas in Radom mit der Herstellung dieses Glases beginnen. Damit wird die Produktion auf Grund einer italienischen Lizenz und mit Hilfe italienischer Maschinen den gesamten Bedarf des polnischen Inlandsmarktes decken und Polen von der bisherigen Einfuhr aus Frankreich, dem Sudetengebiet und Belgien unabhängig machen.

Benzinpreise in Polen und im Auslande

Im Rahmen der Motorisierungsbestrebungen erschien eine interessante vergleichsweise Zusammenstellung der Benzinpreise in Polen und im Auslande unter Angabe der steuerlichen Belastung eines Liters Benzin in den einzelnen Ländern.

Bekanntlich kostet nach der Preisermäßigung um 10 gr am 1. August 1936 sowie der Steuerermäßigung 1 Liter Benzin im Straßenhandel in Warszawa 58 gr, wovon für die Raffinerien 25,05 gr verbleiben; der Rest entfällt auf Steuern (15,58 gr), Eisenbahnfracht und Miete für die Tankstation (8,6 gr) und Exploatationskosten (8,77 gr).

Das Benzin ist **am billigsten** in den Ländern mit größter Rohölförderung, demnach also **in den Vereinigten Staaten,** wo es 26,6 gr (darunter Steuern 7,5 gr.) und **in Rumänien** wo es 36 gr kostet (Steuern 15 gr). Außerdem handeln billigeres Benzin als Polen: Dänemark 36,1 gr (Steuern 15,5 gr), Schweden 36,3 gr (Steuern 13,6 gr), Belgien 42,3 gr (Steuern 27,7 gr). In Frankreich beträgt der Benzinpreis ungefähr soviel wie in Polen nämlich 53 gr (darunter Steuern 33 gr). Dagegen ist das Benzin in einer Reihe von Ländern bedeutend teurer als in Polen. So kostet es beispielsweise in der Tschechoslowakei 64 gr (darunter Steuern 33 gr), in der Schweiz 74,5 gr (darunter Steuern 40 gr), in Deutschland 82—88 gr (Steuern 42 gr), in Italien sogar bis 91 gr (Steuern 64 gr).

Daraus geht hervor, daß auch die in einer Reihe westlicher Staaten bedeutend höheren Benzinpreise auf die Entwicklung der Motorisierung keinen hemmenden Einfluß ausgeübt haben.

Bekämpfung des illegalen Milchhandels

Vom 1. Februar d. Js. ab wird im Gebiete der Stadt Katowice eine eingehende Kontrolle des Hausierhandels mit Milch durchgeführt. Die betreffenden Händler müssen sich durch eine Genehmigung für den Hausierhandel ausweisen. Die Kontrolle bezweckt die Bekämpfung des illegalen Milchhandels, welcher sowohl aus wirtschaftlichen wie auch aus sanitären Gründen unterbunden werden muß.

Von der Genehmigungspflicht sind Landwirte befreit, welche im Wege des Hausierhandels die aus ihrer eigenen Landwirtschaft stammende Milch verkaufen; jedoch müssen diese im Besitze einer Bescheinigung der Schlesischen Landwirtschaftskammer, Katowice, ul. Jul. Ligonia 36 sein. Zuwiderhandlungen werden mit Verwaltungsstrafen und mit Gerichtsstrafen geahndet.

Steuern, Zölle

Verzeichnis der Gegenstände für kurzfristige Abschreibungen

Art. 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und § 14 der Ausführungsbestimmungen sieht bekanntlich die einmalige Abschreibung von Vermögenswerten vor, deren Abnutzungszeitraum 5 Jahre nicht übersteigt. Im Zusammenhang damit hat das Finanzministerium ein Verzeichnis der Gegenstände herausgegeben, welche von **Steuerzahlern, die ordnungsmäßige Handelsbücher führen, einmalig in dem Geschäftsjahr, in welchem sie angeschafft wurden, abgeschrieben werden dürfen.**

Da jedoch verständlicherweise dieses Verzeichnis nicht sämtliche hierfür in Betracht kommende Gegenstände enthält, hat das Finanzministerium die Finanzbehörden angewiesen, **die einmalige Abschreibung von Vermögenswerten nicht zu beanstanden, auch wenn diese nicht in dem Verzeichnis enthalten sind, ihr Gesamtwert jedoch 200,— zł. nicht übersteigt.** Falls bezüglich des Abnutzungszeitraumes der im Verzeichnis nicht enthaltenen Gegenstände Zweifel bestehen, sind Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

Zwecks eingehender Kontrolle über die einmalig abgeschriebenen Gegenstände haben die Finanzbehörden von den hierfür in Frage kommenden Steuerzahlern eine **Spezifikation der in dem betreffenden Geschäftsjahr einmalig abgeschriebenen Gegenstände zu verlangen.** Diese **Spezifikation muß enthalten:**

1. die Bezeichnung des Gegenstandes,
2. seinen Wert,
3. das Konto, über welches der Wert des Gegenstandes abgeschrieben wurde.

Das Verzeichnis der Gegenstände, deren Abnutzung den Zeitraum von 5 Jahren nicht übersteigt, ist wie folgt eingeteilt:

1. Maschinen und Apparate,
2. Werkzeuge, Zubehörteile, Instrumente, Maschinenteile,
3. Einrichtungen,
4. Verschiedenes.

Zustellung von Schriftstücken der Finanzbehörden

Die Zustellung sämtlicher Schriftstücke der Finanzbehörden erfolgt entweder durch die Post oder durch die Organe der Finanzbehörden.

Sämtliche Schriftstücke werden gegen Empfangsbestätigung dem Adressaten oder in seiner Wohnung oder an dem Ort, an welchem sich die Verwaltung seines Grundstückes oder Unternehmens befindet oder an welchem er seine Berufstätigkeit ausübt und mangels solchen dort, wo der Adressat angetroffen wird, ausgehändigt. Der Empfänger hat eigenhändig das Empfangsdatum sowie die Unterschrift auf der Empfangsbestätigung anzugeben.

Falls der Adressat abwesend ist, erfolgt die Aushändigung an irgend eines der erwachsenen Familienmitglieder oder Mitbewohner des Adressaten, oder an seinen Vermögensverwalter oder Leiter des Unternehmens, schließlich an den beim Adressaten beschäftigten Arbeitnehmer.

Falls der Adressat oder eine andere der vorerwähnten Personen die **Annahme verweigert,** wird das Schreiben mit einem entsprechenden Vermerk der Finanzbehörde wieder zugestellt. In einem solchen Falle gilt die Zustellung als im Zeitpunkt der Annahmeverweigerung als vollzogen.

Für Adressaten, deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort nicht bekannt sind, oder denen das Schreiben aus anderen Gründen nicht ausgehändigt werden kann, wird dasselbe im Gemeindevorstand des Besteuerungsortes des Adressaten hinterlegt. Der Gemeindevorstand macht davon in der ortsüblichen Weise die Bevölkerung bekannt mit der Aufforderung, an den Adressaten, zwecks Entgegennahme des Schreibens beim Amt zu erscheinen. Die Aushändigung gilt als vollzogen, wenn seit der Bekanntmachung 4 Wochen verstrichen sind. Falls sich jedoch der Adressat nach Ablauf dieser Frist zur Entgegennahme des Schreibens meldet und nachweist, daß er sich unverschuldet früher nicht melden konnte, ist ihm das Schreiben auszuhändigen, wobei als Empfangsdatum der Tag gilt, an welchem das Schreiben zugestellt wurde.

Geldwesen und Börse

Stützung des englischen Pfundkurses

Am 6. d. Mts. überwies die Bank Polski aus ihren Goldbeständen 350 Mill. Pfund an den Ausgleichsfond zwecks Stützung des englischen Pfundes. Bekanntlich figuriert das Gold in den Bilanzen der Bank von England nach dem Preise vor der Abwertung, also bedeutend niedriger als der gegenwärtige Marktpreis beträgt. Aus diesem Grunde war das an den Ausgleichsfond überwiesene Gold in den Bilanzen der Bank nicht mit dem Betrage von 350, sondern mit dem Betrage von ca. 200 Mill. Pfund angegeben.

Gleichzeitig mit der Ueberweisung des Goldes wurde auf Antrag der Banken von England eine Verfügung vorbereitet, welche eine Erhöhung des Emissionsbetrages der Noten der Bank von England von 230 auf 400 Mill. Pfund vorsieht. Es handelt sich hierbei um die Emission von Banknoten, welche nicht durch Gold gedeckt sind und welche notwendigerweise bei einer Verringerung des Goldbestandes der Bank erhöht werden soll.

Dies bedeutsame Goldoperation, wohl die größte der bisher in der Londoner City durchgeführten, erwies sich infolge des seit einiger Zet anhaltenden Kursrückganges des englschen Pfundes als notwendig. Die Flucht vom Pfunde erschöpfte fast die gesamten Goldreserven des Ausgleichsfonds. Ende März v. Js. wies dieser Fond einen Goldbestand von 297 Mill. Pfund auf, welcher am 30. September v. Js. auf 152 Mill. Pfund zurückging. Am 6. d. Mts. wurde vor dieser Operation zwischen der Bank von England und dem Ausgleichsfond der Goldbestand im Fond auf nicht mehr als 50 Mill. Pfund geschätzt.

Der Hauptgrund für die Flucht vom englischen Pfunde war die Kapitalrückkehr nach Frankreich, welche bereits im Mai v. Js. begann und mit Unterbrechungen bis zur letzten Zeit anhielt und sogar noch zunahm. Auch die internationale politische Krisis im Zusammenhang mit dem tschechoslowakischen Problem bewirkte eine verstärkte Kapitalflucht der britischen Kapitalien nach den Vereinigten Staaten.

Kreditgenossenschaft der Metallindustriellen

Wie aus dem Tätigkeitsbericht hervorgeht, entwickelt sich diese Genossenschaft weiterhin günstig und erzielte bereits über 8 Mill. Złoty Umsatz, darunter 900 000 Złoty für Wechseldiskont.

Die Institution ist von den vereinigten Metallfabriken Polens ins Leben gerufen worden und hat zum Zweck die Kreditierung laufender Bedarfsdeckung der vereinigten Fabriken.

Lebensmittel richtig pflegen!

Backpulver. Es muß, damit es seine Triebkraft behält, die den Gebrauchswert ausmacht, trocken und kühl gelagert werden. Feuchtigkeit und Wärme können die Gebrauchsfähigkeit herabsetzen und sogar völlig vernichten. Derartiges Backpulver ist wertlos, weil es den Kuchenteig nicht zum „Gehen" bringt. Man beachte deshalb, daß ältere Ware stets zuerst zu verkaufen und bei Hereinnahme neuer Vorräte man nach vorn zu packen ist. Allgemein soll die vorrätig gehaltene Menge an Backpulver nicht größer sein, als man in den nächsten 3 Monaten voraussichtlich absetzen wird.

Gelatine darf weder warm noch feucht lagern. Sie ist ferner nicht neben stark riechende Ware zu legen.

Hefe. Bei falscher Lagerung verliert sie ihre Triebkraft und ist dann zum Backen nicht mehr geeignet. Vor allem soll sie stets frisch sein. Man halte deshalb nur Vorräte für die nächsten 3 Tage. Die Stücke sind gegen Luft und Licht geschützt aufzubewahren. Während der warmen Jahreszeit erfordert Hefe ein kühles Lager; im Winter muß sie vor Kälte bewahrt werden. Mittlere Lagertemperatur ist am vorteilhaftesten; durch Wärme kann die Hefe verderben. Derartige Hefe fühlt sich weich und geschmeidig an.

Ist Hefe infolge falscher Lagerung durch Einwirkung größerer Kälte gefroren, darf sie nicht sofort in einen warmen Raum gebracht werden. Man bewahrt sie dann in einem mäßig warmen Raume auf und läßt sie dort langsam auftauen.

Kerzen. Die Lagerung erfolgt trocken und kühl, aber nicht feucht.

Seife. Im allgemeinen dürfen Seifen nicht zu alt werden, da sie sonst zu hart, rissig und unansehnlich werden, auch an Gewicht und Gehalt, und dadurch natürlich auch an Wert verlieren. Man bewahrt sie am besten kühl in nicht allzu trockenen Räumen und möglichst luftdicht verschlossenen Kisten auf.

Die Aufbewahrung der Kernseifen erfolgt kühl, da sie sonst durch Austrocknen an Gewicht verlieren.

Seifenpulver. Die Lagerung erfolgt kühl und trocken, in Kisten verpackt.

Soda. Die kristallisierte Ware ist kühl, aber etwas feucht zu lagern, die kalzinierte dagegen trocken.

Tabake. Man lagere sie trocken, damit sie nicht modrig oder muffig werden.

Wachs. Die Ware ist vor Frost und Wärme zu schützen.

Zigarren. Jede Zigarre benötigt nach der Lieferung die nötige Ruhe zur Erholung, auch wenn es sich schon um abgelagerte Ware handelt. Man stellt die Zigarren in einem gut luftigen, trockenen Raume auf, der aber nicht zu kühl sein soll und im Falle einer Heizung nicht übermäßig erhitzt. Im allgemeinen gilt eine Wärme von 10 bis 11 Grad Celsius, was jederzeit durch ein Thermometer im Raume festgestellt werden kann.

Im übrigen empfiehlt es sich, die Zigarren so aufzustapeln, daß zwischen den Kisten ein etwa fingerbreiter Spielraum bleibt, durch den Luft durchziehen kann.

Sollte die Ware zu stark ausgetrocknet sein, so muß in der Nähe der Zigarren eine flache Schale mit Wasser zur Verdunstung aufgestellt werden.

Schon bei den ersten Backversuchen gelingen alle Arten Kuchen

mit Backin von

Dr. Oetker

Auslandsvermögen polnischer Staatsbürger

Im Vordergrund des Interesses der Oeffentlichkeit steht gegenwärtig **das Ergebnis der Registrierung der Auslandsvermögen.** Nach Informationen maßgebender Finanzkreise darf festgestellt werden, daß die Ergebnisse sehr zufriedenstellend ausgefallen sind und gegenwärtig im Finanzministerium die Art und Weise geprüft wird, auf welche das Auslandsvermögen unserem Wirtschaftsleben zugeführt werden könnte.

Die Bank Polski hat, wie man erfährt, bereits mit der Auszahlung der Zlotybeträge für die im Dezember angemeldeten Devisenguthaben begonnen und zwar sind **bereits einige 10 Mill. zł. ausgezahlt** worden.

Neben den der Bank Polski zur Verfügung gestellten **Devisenbeträgen** hat eine Anzahl von Personen in Devisenbanken den Verkauf der im Ausland befindlichen Beträge angemeldet. Die Privatbanken haben im Laufe des Dezember an polnische Staatsbürger ca. 25 Mill. zł. ausgezahlt.

Dies ist nur eine teilweise Auswirkung der erfolgten Registrierung des Auslandsvermögens, da sie sich nur auf Devisen und Spareinlagen polnischer Staatsbürger in ausländischen Banken bezieht. Man nimmt an, daß die **Spareinlagen in ausländischen Banken sowie die Devisen,** die sich im Auslande befinden, den Betrag **von 100 Mill. zł. übersteigen.**

Die zweite Gruppe der registrierten Werte bilden **die ausländischen Zins- und Dividendenpapiere.** Nach den vorläufigen Berechnungen der Finanzkreise wird diese Gruppe des registrierten Vermögens der vorerwähnten Gruppe nicht nachstehen. Die Bank Polski beschränkt sich vorläufig auf die Berechnung der Gesamtziffern des gemeldeten Vermögens und versendet diese Zusammenstellungen an das Departement für Geldverkehr beim Finanzministerium. Entsprechend der Registrierungsverordnung steht der Bank Polski das Recht zu, von den Besitzern der gemeldeten Wertpapiere die Uebertragung bezw. die Berechtigung zum Verkauf dieser Werte zu verlangen. Augenblicklich sind jedoch darüber noch keine Entscheidungen gefallen, sodaß die vorläufige Flüssigmachung dieser Vermögen und ihre Wiedereinbringung nach Polen noch nicht in Angriff genommen wurde.

Die dritte wichtigste Gruppe stellen die **Immobilienwerte** dar, also Grundstücke, Fabriken, Anteile an Industrie- und Handelsunternehmungen im Auslande etc. Für diese Gruppe ist bisher nur eine Verfügung mehr ordnungsmäßiger Natur erlassen worden, um den normalen Betrieb der Unternehmungen im Zusammenhang mit den Devisenbeschränkungen zu gewährleisten. Sie bezieht sich auf die Art der Verfügung über das im Auslande erzielte Einkommen, die Erfüllung von Leistungen etc. Diese Gruppe des gemeldeten Auslandsvermögens wird selbstverständlich mit Rücksicht auf ihren besonderen Charakter zuletzt dem polnischen Wirtschaftsleben zugeführt werden können. Es ist bis heute noch nicht festzustellen, ob in Regierungskreisen die Absicht besteht, die ausländischen Immobilienvermögen zwangsweise zu liquidieren oder ob man sich nur auf die Einbringung der erzielten Gewinne beschränken wird.

Einfuhr, Ausfuhr

Verlängerung des polnisch-französischen Handelsvertrages

Der polnisch-französische Handelsvertrag, dessen Gültigkeit Ende Dezember 1938 erloschen ist, wurde automatisch für ein weiteres Jahr verlängert. Das Gleiche gilt für das Kontingentssystem und das polnisch-französische Zahlungsabkommen. Was den polnisch-französischen Touristenvertrag anbelangt, dessen Gültigkeit im Juni d. Js. abläuft, soll er im Wege direkter Verhandlungen erneuert werden. Dieser Vertrag hängt eng mit dem polnisch-französischen Handelsvertrage zusammen, da der Ueberschuß der polnischen Ausfuhr nach Frankreich über die französische Einfuhr nach Polen in Höhe von 20 Prozent zur Deckung der Devisenbeträge für den polnischen Touristenverkehr bestimmt ist. Der polnisch-französische Handelsverkehr muß also einen Aktivsaldo für Polen ausweisen, wenn der Touristenverkehr nach Frankreich von Polen finanziert werden soll.

Erhöhte Exportmöglichkeiten nach Italien

Am 20. Januar d. Js. beginnen bekanntlich in Rom die polnisch-italienischen Wirtschaftsverhandlungen, im Laufe deren Touristenfragen besprochen und die Kontingente für den gegenseitigen Warenhandelsverkehr festgesetzt werden. Wie man erfährt, bestehen infolge der günstigen Gestaltung der Handelsbilanz für Polen die Möglichkeiten einer Erweiterung der Ausfuhr nach Italien; dabei wird die polnische Delegation versuchen, auf dem italienischen Markte eine größere Zahl von landwirtschaftlichen Produkten unterzubringen, für welche daselbst eine günstige Konjunktur besteht. Die polnische Delegation wird vom Direktor des Außenhandelsdepartements des Handelsministeriums **T. Geppert** geführt, **während im Auftrage des Vertragskomitees des Außenhandelsrates an den Verhandlungen Dr. A. Marchwiński** teilnimmt.

In diesem Zusammenhang wäre darauf hinzuweisen, daß innerhalb der ersten 10 Monate des vergangenen Jahres die Einfuhr aus Italien nach Polen 28 089 000 zł. und der Export aus Polen nach Italien 53 050 000,— zł. betrug, sodaß ein **Aktivsaldo für Polen in Höhe von** 24 961 000 zł sich ergab. Dieser Ueberschuß wird in hohem Maße durch den Touristenverkehr polnischer Staatsbürger in Italien kompensiert.

Sitzung der Kommission zur Förderung des Aussenhandels

Am 9. d. Mts. tagte die Kommission zur Förderung des Außenhandels in Katowice. Dieser Kommission, deren Vorsitzender Direktor M. Turski ist, gehören Vertreter des Handelsministeriums, des Staatlichen Exportinstituts, des Instituts für Konjunkturforschung, sowie des Außenhandelsrates an.

Die Kommission besichtigte die Trzyniecer Hütte sowie die Betriebe der Firmen Mücke-Melder u. Jaekel in Frysztat. Ferner die Drahtwarenfabrik in Bogumin. Am 10. d. Mts. fand eine Sitzung in der hiesigen Handelskammer statt, welche sich mit der Frage der Aktivisierung des Exports von Hüttenerzeugnissen befaßte.

Die Kommission nahm Gelegenheit, mit der Arbeitsweise der Fabriken im Olsagebiet bekannt zu werden und unmittelbare Beziehungen mit den Firmen anzuknüpfen. Im Rahmen der Exportfragen der polnischen Hüttenindustrie werden die Exportmöglichkeiten der Firmen im Olsagebiet Berücksichtigung finden.

Polnisch-deutsche Handelsvertragsverhandlungen

Wie wir erfahren, findet die nächste Konferenz in Sachen des polnisch-deutschen Handelsverkehrs am 8. Februar d. Js. in Zakopane statt. Die Konferenz hat die Aufgabe, die Vierteljahreskontingente für das nächste Quartal festzusetzen.

Mit Rücksicht auf eine Reihe grundsätzlicher Veränderungen jedoch, wie den Anschluß des Sudetengebietes an das Reich, wird sich die Konferenz jedoch nicht nur mit dieser Frage zu befassen haben, sondern auch gleichzeitig die Möglichkeit einer Erhöhung des polnischen Exports nach Deutschland prüfen. Die allgemeine Exportquote besteht aus einer Reihe von Positionen, wie z. B. der Getreideausfuhr im Betrage von 30 Mill. zł. im Laufe des Jahres 1939 und zwar auf Grund der Verständigung über die Einfuhr deutscher Maschinen gegen polnisches Getreide. Eine Steigerung wird auch der Export von Flachs erfahren und zwar um ca. 8 Mill. zł. entsprechend den in Berlin geführten Verhandlungen.

Auf diese Weise wird sich der deutsch-polnische Handelsverkehr um einige 10 Mill. zł. erhöhen.

Außerdem soll die Konferenz einige Korrekturen vornehmen, da polnischerseits einige auf Grund früherer Abkommen zuerkannte Kontingente nicht voll ausgenutzt wurden. Darunter fällt beispielsweise das Kontingent für Obst und zwar sowohl für Speisezwecke im rohen Zustande, wie auch zur Verarbeitung in Marmeladefabriken. Das Kontingent konnte deshalb nicht ausgenutzt werden, weil die Obsternte nicht die erwarteten Ergebnisse gezeitigt hat, weshalb anzunehmen ist, daß die Fehlbeträge durch einen erhöhten Export anderer Warengruppen ausgeglichen werden.

Verkehrswesen

Neuer Fahrplan

Am 9. Januar cr. ist ein neuer amtlicher Fahrplan in Kraft getreten, welcher die Veränderungen des Personenzugverkehrs als Ergebnis der Internationalen Konferenz berücksichtigt, welche am 14.—17. 12. v. Js. stattfand.

Die Veränderung betrifft im Einzelnen den Verkehr mit dem Olsa-Gebiet, sowie den internationalen Verkehr mit Mittel- und Südosteuropa über Bogumin — Cieszyn — Jablonków — Czaca.

Vom 9. d. Mts. ab sind zwischen Warszawa und Budapest und umgekehrt zwei direkte Schnellzugverbindungen eingeführt worden:

Abfahrt Warszawa 7,35 Uhr, Ankunft Budapest 23,28
Abfahrt Warszawa 22,05 Uhr, Ankunft Budapest 14,10

Rückfahrt:

Abfahrt Budapest 7,15 Uhr, Ankunft Warszawa 23,33
Abfahrt Budapest 15,25 Uhr, Ankunft Warszawa 8,23

In Budapest haben diese Züge Anschluß an die Schnellzüge nach Belgrad, Sofia, Athen, Stambul und zurück.

In den Nachtzügen wird zwischen Warszawa und Zylina ein Schlafwagen I., II., und III. Klasse verkehren.

Weltwirtschaft

Die Preisgestaltung auf den Weltmärkten

In der Zeit vor den Feiertagen ist in der Regel ein Rückgang der Umsätze auf den Rohstoffmärkten zu beobachten. Trotzdem hielten sich die Kurse im allgemeinen auf unveränderter Höhe, während lediglich die Metallpreise geringe Aufwärtsschwankungen aufwiesen. Dazu trug der Beschluß des Kupferkartells bei, auf Grund dessen die Produktion des roten Metalls auf 100 Prozent der Grundquote beschränkt wurde, während bisher diese Produktion auf 110 Prozent der Grundquote festgelegt war.

Ende Dezember wurde auf der **Getreidebörse in Winnipeg Weizen** per Dezember mit $59\frac{3}{4}$ Dollarcent für ein bushel notiert, für Mai 1939 mit $61\frac{1}{2}$ Cent, für Juli mit 62 Cent; **Roggen** per Dezember mit $39\frac{7}{8}$ Cent, per Mai 1939 mit $41\frac{5}{8}$ Cent, per Juli 1939 mit $42\frac{1}{8}$ Cent; **Hafer** per Dezember mit $28\frac{1}{4}$ Cent, per Mai 1939 mit $28\frac{3}{4}$ Cent, per Juli 1939 $28\frac{1}{2}$ Cent; **Gerste** per Dezember mit $38\frac{5}{8}$ Cent, per Mai 1939 mit $38\frac{3}{4}$ Cent, per Juli 1939 mit 38 Cent pro bushel.

Brasilianischer Kaffee notierte am 22. Dezember 1938 in New York mit 5,50 Cent pro 1 lb. Rio Nr. 7, Kakao notierte an demselben Tage mit 4,50 Cent pro lb.

Etwas stärker zog **amerikanische Baumwolle** an, deren Kurs am 23. Dezember 1938 in Liverpol 5,24 Pents pro 1 lb. erreichte.

Der **Londoner Metallmarkt** notierte am 23. Dezember unter steigender Tendenz: **Kupfer** mit 43.18.9 Ł pro to „standard", **Zinn** mit 215.2.8 Ł pro to „standard", **Blei** mit $15\frac{1}{16}$ Ł pro to, **Zink** mit 13.18.9 Ł pro to.

Hauptschriftleiter: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Wydawca: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.
Katowice, ul. Marsz. Piłsudskiego 27 II ptr.
Druk: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.

LEIPZIGER FRÜHJAHRSMESSE

1939 1939



Beginn: 5. März

60% Fahrpreis-Ermässigung auf den deutschen Reichsbahnstrecken

Alle Auskünfte erteilt das LEIPZIGERMESSAMT LEIPZIG / Deutschland oder der Ehrenamtliche Vertreter: Dr. W. ZOWE, Katowice, ulica Drzymały 3, II. Telefon Nr. 330-74.



Lest und verbreitet die Wirtschaftskorrespondenz für Polen



Reparaturen — so oder so

Gegen die Auswirkungen des Pfuscherunwesens wenden sich nicht nur die Handwerker unseres Staates, sondern auch die aller übrigen Länder. Leider verlangt man bei uns zumeist immer nur Maßnahmen gegen die unbefugte Gewerbeausübung, ohne selbst auch durch richtige Aufklärung der Bevölkerung zu einer Ausmerzung des nicht nur das Handwerk, sondern auch den Auftraggeber von Pfuscherarbeit schädigenden Uebels beizutragen.

Das Handwerk im Reich, das uns in vieler, wenn nicht in jeder Hinsicht Vorbild sein kann, treibt schon Jahre hindurch in seinen Zeitschriften erfolgreiche Aufklärungsarbeit, die nicht immer die trockenen gesetzlichen Bestimmungen anzuführen braucht, wie nachfolgende, der Zeitschrift „Schlesiens Handwerk" entnommene Ausführungen zeigen:

Wenn Karfiol Schmerzen hat, zum Arzt geht und der sagt ihm: „Lieber Herr, das ist eine Blinddarmentzündung, die muß rasch und gründlich operiert werden, sonst sind Sie in acht Tagen tot", dann ordnet Karfiol seine Angelegenheiten und legt sich auf den Operationstisch — auch wenns teuer ist. Er kommt nicht etwa auf den Gedanken, dem Herrn Professor zu sagen: „Wissen Sie was — eine richtige Operation kostet mich zuviel. Kühlen Sie mir bloß ein bißchen den Bauch — und ich will es noch mal so versuchen!" Obwohl doch der Herr Professor auch dann für das selige Ende seines schnurrigen Patienten nicht mal verantwortlich wäre, denn der hat ja den notwendigen Eingriff selbst abgelehnt.

Hat Karfiol aber ein Auto zu reparieren oder eine Uhr, oder sonst etwas, das eben Handwerker reparieren können, dann hört er sich zunächst mal Angebote an. Die Angebote sind ihm alle zu teuer — was dann. Dann lernt Karfiol regelmäßig zwei Arten von Handwerkern kennen. Die einen, die richtigen Meister, die sagen ihm: „Zu einer ordentlichen Reparatur sind eben die Arbeiten notwendig, die ich Ihnen aufgezählt habe. Vielleicht kommen sogar noch einige dazu. Ich habe mir Ihre Sache angesehen, und wenn sie anders zu machen ginge, da würde ichs Ihnen sagen. Halbe Arbeit mache ich nicht, die macht mir keine Ehre und Ihnen keine Freude." Die andern, die Auchhandwerker, sind viel freundlicher: „Na, ja, wenn wir dieses Lager noch so lassen, und jenes Rad bloß gradeklopfen, statt auszuwechseln, und dort ein wenig Farbe drüberschmieren, dann gehts auch billiger." Worauf Karfiol sich freut und findet, daß man diese Handwerker bloß mal am Barte zupfen muß, weil die Reparaturen dann gleich einfacher und billiger werden. Natürlich läßt er bloß die billige Reparatur machen und vergißt nicht, heftig auf die „anderen" Beutelschneider zu schimpfen.

Wenige Wochen später ist jetzt natürlich eine neue Reparatur fällig. Da geht sich Karfiol erst mal beim Auchhandwerker entrüsten. Entweder gelingt es dem, den Kunden zu beschwichtigen — dann macht er die neue Reparatur auch noch, wieder billig, und wenn die beiden Geduld haben, dann kann die Sache lange so weitergehen. Oder die beiden zanken sich, weil Karfiol die zweite Reparatur nicht bezahlen will — dann kann es zum Prozesse kommen, der meist damit endet, daß der Auchhandwerker nichts hat. Eigentlich müßte Karfiol dann doch noch zum richtigen Meister gehen. Das tut er aber gewöhnlich nicht. Nun hat er „alles Vertrauen zum Handwerk verloren," verkauft den Wagen, haut die Uhr in den Kasten oder streicht sich die verpfuschten Möbel selbst mit Oelfarbe, um sie unters Dach ins Fremdenzimmer zu stellen.

Den Hauptschaden hat Karfiol, aber er ist mitschuldig, denn ohne seine — leider weitverbreitete — schiefe Einstellung zum Handwerk hätte er für das halbe Geld keine ganze Reparatur erwartet, und dann mußten ihm doch die ernsthaften Worte anständiger Handwerksmeister zu denken geben.

Schwer geschädigt ist das ganze Handwerk, und zwar an seinem guten Ruf. Nutzen hat nur der Auchhandwerker. Der hat an der Huschhuschreparatur sogar mehr verdient als der richtige Meister an einer gründlichen Ausbesserung.

Ohne Zweifel verstößt dieses Treiben gewisser Auchhandwerker gegen Standesehre und Gemeingeist. Wir werden noch viel Aufklärungsarbeit leisten müssen, bis alle Karfiols auch im Verkehr mit dem Handwerker so schlau werden, wie sie es in allen Lebenslagen längst sind. Inzwischen muß jeder das Uebel an der Wurzel anpacken: Halbe Reparaturarbeiten machen wir nicht. Lehnt der Kunde eine sorgfältige Arbeit nur aus Kostengründen ab, so können wir als Handwerksmeister aus viel mehr als nur Kostengründen die Verantwortung für eine leichtsinnige, unvollständige Arbeit schon garnicht übernehmen. Auch dann nicht, wenn der Konkurrent ein weiteres Gewissen hat.

Cabo.

Die Warenmärkte im neuen Jahr

Eine Voraussage über die zukünftige Gestaltung der Warenpreise ist immer schwer, besonders aber für das beginnende Jahr. Denn der Stand der Warenpreise am Weltmarkt wird entscheidend beeinflußt werden von Regierungsmaßnahmen, von denen die in den Vereinigten Staaten und in England wohl den stärksten Einfluß ausüben dürften. Es ist freilich möglich, die statistische Lage der Warenmärkte zu untersuchen und aus dem Ergebnis Schlußfolgerungen zu ziehen. Damit kommt man in einer Zeit wachsender Staatsinterventionen auch in jenen Ländern, von denen die Gestaltung der „Weltmärkte" bestimmt wird, nicht mehr sehr weit. Man darf auf keinen Fall den Faktor „Staatseinfluß", außer acht lassen. Unter diesen Umständen verstärkt sich der Schleier, der ohnehin stets über der kommenden Entwicklung zu liegen pflegt, fast bis zur Undurchdringlichkeit. Man kann nur versuchen, eine Wahrscheinlichkeitsrechnung aufzustellen, indem man die Zwangsläufigkeiten, denen jede Maßnahme — auch wirtschaftlicher Art — in der Welt unterliegt, gebührend in Rechnung stellt.

Der Ausgangspunkt für jede Betrachtung kommender Dinge muß der gegenwärtige Stand sein. Dazu ist zu sagen, daß das Niveau der Warenpreise im Laufe des Jahres 1938 wieder jenen Stand erreicht hat, wie er vor Beginn der Preissteigerungen etwa um die Mitte des Jahres 1936 bestand. Einzelne Warenpreise erhoben sich noch über diesen Stand, während andere ihn dagegen nicht unbeträchtlich unterschreiten. Bei den Abweichungen handelt es sich in dem einen Fall um Rohstoffe, die international kartelliert sind und die zudem vom Verbrauch der Rüstungsindustrie begünstigt werden, vorzugsweise also Nichteisenmetalle, Lederrohstoffe und z. T. Kautschuk. Im anderen Fall sind die Preise landwirtschaftlich erzeugter Rohstoffe und Nahrungsmittel, die jährlichen Ernteschwankungen unterliegen, besonders stark im Preis gedrückt.

Das Gebäude der internationalen Rohstoffkartelle, welches über die Metallproduktion sowie über die Kautschukerzeugung errichtet ist, hat bislang allen Störungen, die von der Verbraucherseite her entstanden sind, standgehalten. Es befindet sich sogar noch im Ausbau, wie die aussichtsreichen Verhandlungen um die Errichtung eines Zinkkartelles beweisen. Die zukünftige Preisentwicklung für diese Warengruppe wird also nicht allein von der Verbrauchsentwicklung abhängen, sondern gleichfalls von der Stabilität der errichteten Kontrolle. Die Prognose, die man der Preisentwicklung für kartellierte Rohstoffe geben kann, wird aus diesem Grunde verhältnismäßig günstig lauten können. Zwar unterliegt es nach wie vor größeren Zweifeln, ob der Verbrauch im laufenden Jahr wieder den Umfang erreichen wird, wie er 1937 bestand, selbst wenn das aber nicht der Fall sein sollte, werden die Preise sich vermutlich auf dem gegenwärtigen Stand halten können. Hinsichtlich der Verbrauchserhöhung für alle Rohstoffe und auch für Nahrungsmittel wird die Entscheidung in den Vereinigten Staaten und in den westlichen Demokratien fallen müssen. Wenn es den Regierungen dieser Länder gelingen würde, die Bemühungen um eine Ausweitung des Beschäftigungsstandes erfolgreich durchzuführen, dann wären die Probleme, die heute am Warenmarkt entstanden sind, ohne weiteres gelöst. Leider sieht es bisher aber noch nicht so aus, als ob auf diese Weise eine Hebung des Güterumsatzes und damit eine Steigerung der Weltmarktpreise herbeigeführt werden könnte. Es hat vielmehr den Anschein, also ob die Bestrebungen der Regierungen dieser Länder in Hinsicht auf die Gestaltung der Weltmarktpreise eher auf eine weitere Kontraktion also auf eine Ausdehnung gerichtet sind.

Wenn daher wenig Hoffnung darauf besteht, daß eine Ausweitung der Nachfrage nach Rohstoffen, Nahrungs- und Genußmitteln entstehen wird, so taucht natürlich die Frage auf, auf welche Weise Preisstützungen für die gegenwärtig vernachlässigten Warengruppen herbeigeführt werden können. Es handelt sich dabei, wie bereits gesagt, vornehmlich um landwirtschaftliche Erzeugnisse, bei denen die Vereinigten Staaten als Produzenten eine gewisse Schlüsselstellung innehaben. Im Lande selbst haben die USA. schon für eine Art Preisstützung gesorgt, es besteht nun aber die große Gefahr, daß die Amerikaner in absehbarer Zeit ihre Politik der Vorratsansammlung und Bevorschussung aufgeben werden und statt dessen zum System der doppelten Preise übergehen. Das heißt, daß sie im Inland einen Festpreis garantieren, für den Export aber „Weltmarktpreise" ermöglichen, um sich auf diese Weise von den allmählich angesammelten überhohen Vorräten zu befreien. Dies System gilt gegenwärtig bereits für Weizen und Weizenmehl, in Aussicht genommen ist es für Baumwolle. Allerdings muß dabei bemerkt werden, daß die Vereinigten Staaten noch kein absolutes Preisdumping am Weltmarkt beabsichtigen, sie wollen statt dessen internationale Vereinbarungen über Anbau, Märkte und Preise schaffen. Dies wird aber auf außerordentlich große Schwierigkeiten stoßen, weshalb die Gefahr der Benutzung des Weges des geringsten Widerstandes, nämlich der Subventionierung der amerikanischen Ausfuhr, bestehen bleibt.

Russisch-japanischer Fischereikonflikt

Die seit Jahren nicht zur Ruhe kommenden Streitigkeiten zwischen Japan und der Sowjetunion um die japanischen Fangrechte in den russischen Gewässern der Japan-See, des Ochotskischen Meeres und der Gewässer um Kamtschatka sind offenbar ein sehr deutlicher Ausdruck für geopolitisch falsche Raumverteilung in jener Gegend. Diese außerordentlich fischreichen Gewässer stehen im Eigentum eines Landes, das nur geringen Trieb verspürt, sie zur eigenen Verwendung oder Bereitung von Ausfuhrware auszunutzen, während auf der anderen Seite für Japan mit dem Verlust jener Fischgründe eine gefährliche Bedrohung seiner Lebensgrundlage verbunden sein würde: Nächst dem Reis ist Fisch das wichtigste japanische Nahrungsmittel, und 10 Prozent der notwendigen Fänge stammen eben aus jenen russischen Gebieten. Das japanische Recht auf den Fischfang in den nordasiatischen Gewässern stammt aus dem Vertrage von Portsmouth (1905) und wurde schon damals, als die Bevölkerung noch um etwa 25 Millionen Menschen kleiner war, für einen sehr wesentlichen Kriegserfolg gehalten. Heute hat es natürlich erheblich größeres Gewicht. Andererseits kann man verstehen, wenn den Russen — ohne rechtes Verständnis für die japanische Situation — der strategische Gesichtspunkt einer ständig vor der eigenen Küste arbeitenden japanischen Fischereiflotte im Verein mit den großen japanischen Konzessionen auf Sachalin (seit Beendigung der „Intervention" 1925) immer wichtiger und in Zeiten politischer Spannung zwischen den beiden Mächten von ausschlaggebender Bedeutung zu sein scheint. Die Auseinandersetzungen über die Aufteilung der Fischereirechte zwischen japanischen und russischen Fischern kulminieren daher regelmäßig zusammen mit politischen Krisen. Nach dem „Mandschurei-Zwischenfall" wurde die Währungsparität für die Pachtgelder der Zankapfel: in 1936 einigte man sich notdürftig und provisorisch; ein bald darauf verhandeltes Abkommen wurde durch Japans Beitritt in 1937 zum Anti-Komintern-Pakt vereitelt, und zur Zeit ist es natürlich ein gewisser Hilfswille zugunsten der chinesischen „roten" Armeen, der die Sowjetunion den Japanern möglichst viel Schwierigkeiten bereiten heißt. Sie will nun, da mit Jahresende das Provisorium abläuft, wohl ein neues eingehen, mit dem Bedingnis indessen, daß 40 von den insgesamt 380 an Japan verpachteten Fischgründen aus strategischen Gründen, oder weil die Erhaltung des Bestandes es erfordert, eingezogen werden. Allerdings knüpft die Union diese Zusage an die vorherige Leistung der Restzahlung aus dem Verkauf der Ostchinesischen Bahn durch Manchukuo in Höhe von 5,8 Mill. Yen, eine Zahlung, die Japan voll und ganz garantiert habe. Das japanische Gegenargument ist nicht bekannt; ebensowenig kann ohne völkerrechtliche Untersuchung die Berechtigung einer solchen Verkoppelung von Leistung und Anspruch auf so verschiedenen Gebieten entschieden werden.

Messen, Ausstellungen

Leipziger Frühjahrsmesse 1939 vom 5. bis 13. März

Die weltbekannte Leipziger Frühjahrsmesse 1939 bringt in 23 Meßpalästen die Mustermesse und in 20 Riesenhallen auf dem Ausstellungsgelände am Völkerschlachtdenkmal die Große Technische und die Baumesse.

Die Mustermesse dauert vom 5.—10. März.

Die Große Technische Messe und Baumesse 5.—13. März.

Der Ehrenamtliche Vertreter der Leipziger Messen: Dr. W. Z o w e, Katowice, ul. Drzymały 3, II. — **Telefon Nr. 33074**, ist zu jeder weiteren Auskunft gern bereit.

Zum Tage

Gute Reklame, auch wo es schwer erscheint

Ein Ladenbesitzer bot Badewannen feil und stellt sie auch im Schaufenster aus. Wie er aber so seine Auslage betrachtete, kam sie ihm verdammt langweilig vor. „Du lieber Gott", dachte er, „wie kann ich nur in diesen sturen Stoff etwas mehr Leben bringen? Hat schon einmal ein Schaufenstergestalter Badewannen geschmackvoll und kaufanreizend zu dekorieren gewußt? Nein. Folglich kommt nur Selbsthilfe in Frage." Die war bald ins Werk gesetzt. Er beschaffte sich eine größere Puppe mit recht vergnüglichem Gesichtsausdruck und setzte sie splitternackt in die dem Schaufenster am nächsten befindliche Badewanne. Dann verband er die über der Wane hängende Dusche mit der Wasserleitung, sorgte für den richtigen Ablauf und — ließ die Dusche auf die Puppe sprühen. Und siehe da, das vorher kaum beachtete Schaufenster war auf einmal für viele Leute sehenswert. Das heitere Badebild und der daneben angebrachte Spruch „Baden und Duschen — Höhepunkte der Körperpflege" sorgten auch dafür, daß sich ein lebhafter Kundenverkehr im Laden zeigte.